



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 57/23p

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Genossenschaftsgesetz, das SE-Gesetz,  
das SCE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden  
(Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023– GesDigG 2023)**

**1. Allgemeiner Teil**

**1.1. Notwendigkeit**

Das geplante Gesetz ist notwendig, weil sich aus Art 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 46, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1151 (idF kurz: „Richtlinie“) betreffend den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 80, ein Umsetzungsbedarf in nationales Recht ergibt, sieht Abs 1 Satz 1 der Bestimmung doch vor: *„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vorschriften bestehen, nach denen Geschäftsführer disqualifiziert werden können.“*

**1.2. Richtlinienkonformität?**

Der entscheidende Ausdruck der Richtlinie „disqualifiziert“ ist insofern undeutlich, als er offen lässt, ob die Disqualifikation

- a) die (weitere) Amtsausübung zwar verbietet, an der Wirksamkeit der Bestellung aber dennoch (zunächst) nichts ändert, also eine Abberufung bzw einen Rücktritt erfordert (Konzept des Entwurfs), oder
- b) die Bestellung als solche unwirksam macht bzw ein im Amt befindlicher Geschäftsführer, der „disqualifiziert“ wird, mit der Disqualifikation sein Amt eo ipso verliert.

**1.2.1. Die einschlägigen Erwägungsgründe der Richtlinie lauten:**

*„(23) Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu*

verhindern, indem sie die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen [...]“

1.2.2. Auch Art 13i Abs 2 Satz 2 der Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten können die Ernennung einer Person als Geschäftsführer einer Gesellschaft ablehnen [...]“ (Hervorhebung jeweils nicht im Original)

1.2.3. Es wird hier nicht etwa (nur) von der „Ablehnung der Eintragung“ (der disqualifizierten Person) gesprochen. Die Ausdrucksweise in den Erwägungsgründen und in Art 13i der Richtlinie legt somit nahe, dass die Disqualifikation eine dennoch vorgenommene Bestellung (nicht nur verboten, sondern) unwirksam machen soll. Für Geschäftsführer, die während ihrer Amtsstellung disqualifiziert werden, müsste sich daraus konsequenterweise ergeben, dass damit eo ipso der Verlust der Amtsstellung einhergeht.

1.2.4. Das Konzept des Entwurfs, das die Richtlinie in dem oben 1.2. lit a dargestellten Verständnis umsetzt, könnte daher möglicherweise dem Schutzzanliegen der Richtlinie nicht hinreichend nachkommen und somit nicht richtlinienkonform sein. Diese Bedenken bestehen bei Umsetzung im Sinn des oben in 1.2. lit b dargestellten Verständnisses nicht.

### 1.3. Deutsche Rechtslage

Zum Vergleich sei auf die deutsche Rechtslage verwiesen, wo Art 13i der Richtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. 7. 2021 (dBGBl 2021 Teil I Nr. 52) bereits umgesetzt wurde.

Sowohl in § 76 Abs 3 dAktG als auch in § 6 Abs 2 dGmbHG heißt es:

„Mitglied des Vorstands [Geschäftsführer] kann nicht sein, wer

[...]

wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten [...] verurteilt worden ist [...].“

Rechtsfolge eines solchen Bestellungshindernisses ist die Nichtigkeit der Bestellung nach § 134 BGB. Tritt das Bestellungshindernis erst später ein, endet die Bestellung in diesem Zeitpunkt ex lege (Spindler in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz<sup>6</sup> [2023] § 76 Rz 165; Altmeyden, GmbHG<sup>11</sup> [2023] § 6 Rz 25).

### 1.4. Widerspruch zu tragenden Prinzipien des Firmenbuchrechts

1.4.1. Das Firmenbuch dient nach ständiger Rechtsprechung der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach dem FBG oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind (§ 1 Abs 1 und 2 FBG). Aufgabe des Firmenbuchs ist es, die grundlegenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse der eingetragenen Unternehmungen zu beurkunden und öffentlich einsichtig zu machen (RS0108414).

Einzutragen sind bei allen Rechtsträgern Name und Geburtsdatum der vertretungsbefugten Personen sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis (§ 3 Abs 1 Z 8 FBG).

Die Eintragung von vertretungsbefugten Organwaltern ist stets eine deklarative Firmenbucheintragung. § 10 Abs 1 FBG, § 17 Abs 2 GmbHG sowie § 73 Abs 1 AktG schreiben dem entsprechend die Anmeldepflicht bei eingetretenen Änderungen (der Vertretungsbefugnis) vor. Grundkonzept bei deklarativen Eintragungen im Firmenbuch ist somit die mit der (Rechts-)Wirklichkeit übereinstimmende Darstellung von Rechtsverhältnissen (vgl 6 Ob 157/21p Rz 14, 17 und 18).

1.4.2. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf 2-3 führen folgendermaßen aus:

*„Ein Verstoß gegen diese Vorschriften (Anm: die disqualifizierenden) bewirkt allerdings nicht, dass die Bestellung zum Geschäftsführer unwirksam wäre oder würde; daher sind auch Vertretungshandlungen eines an sich disqualifizierten Geschäftsführers grundsätzlich wirksam. Die Disqualifikation ist jedoch vom Firmenbuchgericht amtswegig zu beachten und stellt ein Eintragungshindernis dar; der Antrag auf die (nur deklarativ wirkende) Eintragung eines disqualifizierten Geschäftsführers ist daher abzuweisen. Bei einem bereits eingetragenen Geschäftsführer ist seine nachträgliche Disqualifikation ein Grund für ein Vorgehen nach § 19a Abs. 5 FBG. Ein disqualifizierter Geschäftsführer darf daher nicht im Firmenbuch eingetragen werden oder bleiben.“*

1.4.3. Dieses Konzept sieht somit vor, dass ungeachtet der Wirksamkeit der Bestellung und somit vorhandener Vertretungsbefugnis ein bestellter Geschäftsführer nicht eingetragen werden darf bzw ein schon eingetragener ungeachtet seiner nach wie vor (bis 15 Tage nach Rechtskraft des Lösungsbeschlusses!: § 19a Abs 5 FBG idF des Entwurfs) bestehenden Vertretungsbefugnis zu löschen ist.

Dieses Konzept widerspricht der in 1.4.1. dargestellten Rechtslage. Es bricht mit diesen Prinzipien, indem es vorschreibt, entgegen der tatsächlichen Rechtslage (Wirksamkeit der Bestellung und Bestehen der Vertretungsbefugnis) die Eintragung des Geschäftsführers zu verweigern oder diesen zu löschen, obwohl er noch vertretungsbefugt ist.

1.4.4. Die geplante Umsetzung im Sinn des Entwurfs wäre natürlich als lex specialis gegenüber der sonst geltenden, in 1.4.1. dargestellten Rechtslage von den Firmenbuchgerichten zu beachten, würde aber als systemwidrig beim Publikum möglicherweise Verwirrung stiften.

## 1.5. Unpraktikabilität und Missachtung der Dringlichkeit

1.5.1. Nach § 16a Abs 3 GmbHG (idF des Entwurfs, der kraft Verweisung auch für AG, Genossenschaft, SE und SCE gelten soll) wird der disqualifizierte Geschäftsführer verpflichtet, unverzüglich seinen Rücktritt zu erklären. Was ist, wenn er es nicht tut?

Der Entwurf sieht weiter in § 19a Abs 5 FBG vor, dass das Firmenbuchgericht nach Verständigung von einer einschlägigen Verurteilung durch das Strafgericht die Gesellschaft aufzufordern hat, die disqualifizierte Person abzurufen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht binnen einer

Frist von längstens zwei Monaten nach, so ist die disqualifizierte Person von Amts wegen zu löschen. Nach Rechtskraft des Lösungsbeschlusses und Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Eintragung der Löschung gilt die Person als abberufen.

Von Personen, deren kriminelle Energie durch eine (nicht ganz geringfügige) rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vermögensdelikts erwiesen ist, ist Rechtstreue im Sinn der Einhaltung der Rücktrittsverpflichtung nicht notwendigerweise zu erwarten. Ist der disqualifizierte Geschäftsführer gleichzeitig (womöglich mehrheitlich) Gesellschafter bzw sind auch die (übrigen) Gesellschafter keine rechtstreuen Personen, ist auch zu befürchten, dass die Gesellschaft der Aufforderung des Firmenbuchgerichts auf Abberufung nicht nachkommen wird. Folge davon ist nach dem Entwurf, dass der disqualifizierte Geschäftsführer womöglich noch monatelang eingetragen bleibt und damit als Vertreter der Gesellschaft diese, vor allem aber auch „die Personen, die mit der Gesellschaft interagieren“ (ErwGr 23 der Richtlinie, vgl 1.2.1.), deren Schutz die Richtlinie bezweckt, schädigen kann. Darüber hinaus kann der disqualifizierte Geschäftsführer gegen die in § 19a Abs 5 FBG idF des Entwurfs letztlich vorgesehene Amtslösung Rechtsmittel (bis zum OGH) erheben, damit die Rechtskraft des Lösungsbeschlusses hinauszögern und somit seine Vertretungsbefugnis (wenngleich im Firmenbuch nicht mehr aufscheinend) über weitere Monate, wenn nicht Jahre erhalten und weiter Schaden stiften. Auch insofern ist fraglich, ob dieser Rechtszustand dem Schutzzanliegen der Richtlinie hinreichend gerecht wird, maW ob er richtlinienkonform ist.

1.5.2. Vielmehr scheint es das Schutzzanliegen der Richtlinie eher zu gebieten, erwiesenermaßen (einschlägig) kriminelle Personen möglichst schnell „aus dem Verkehr zu ziehen“. So hat auch der OGH in 6 Ob 244/11t (ErwGr 4.1.) für das gerichtliche Abberufungsverfahren betreffend Stiftungsvorstandsmitglieder aus wichtigem Grund nach § 27 Abs 2 PSG (der ua „grobe Pflichtverletzung“ als wichtigen Grund nennt, aber keine strafgerichtliche Verurteilung voraussetzt, die Latte für die Abberufung also niedriger als der vorliegende Entwurf legt) die Dringlichkeit des Wirksamwerdens der Abberufung betont:

*„Dagegen spricht auch die Funktion der Abberufung aus wichtigem Grund, handelt es sich doch dabei um eine auch von Amts wegen mögliche Eil- und Notmaßnahme, die schon von den im vorigen genannten Voraussetzungen des § 27 Abs 2 PSG her regelmäßig keinen Aufschub duldet. Das materielle Schutzzanliegen der zitierten Bestimmung erfordert, dass die gerichtliche Abberufung sofort wirksam ist.“ (Hervorhebung nicht im Original)*

#### 1.6. Keine Notwendigkeit des Aufschubs der Abberufung

Aus den Erläuterungen zum Entwurf wird nicht klar, warum die die Disqualifikation auslösende Verurteilung – wie etwa in Deutschland – nicht sofort den Verlust des Amtes bzw die Unfähigkeit, es zu erwerben, bewirken soll. Den einzigen Hinweis auf ein mögliches Motiv der Verfasser des Entwurfs geben die Erläuterungen zu § 16a Abs 3 GmbHG („Obwohl die Disqualifikation an sich einen wichtigen Grund iSd. § 16a Abs. 1 zweiter Halbsatz GmbHG darstellt, soll der Rücktritt erst nach

*Ablauf von 14 Tagen wirksam werden, um der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, erforderlichenfalls für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.“).*

Die mögliche Besorgnis, die Gesellschaft könnte bei sofortigem Wegfall der Vertretungsbefugnis des Disqualifizierten vertretungslos und somit der Gefahr eines dadurch verursachten Schadens ausgesetzt sein, ist unbegründet: Zum einen ist auf die vom disqualifizierten Geschäftsführer ausgehende Gefahr (auch für die Gesellschaft) hinzuweisen (vgl 1.5.2.). Zum anderen ist – wie dargestellt (1.2.1., 1.5.1.) – primäres Schutzanliegen der Richtlinienbestimmung nicht der Schutz der Gesellschaft selbst, sondern der mit der Gesellschaft interagierenden Personen; diesem Anliegen wird eher gedient, wenn die disqualifizierten Geschäftsführer so schnell wie möglich „aus dem Verkehr gezogen“ werden. Weiters kommt der uU unerwartete, sofort wirksame Verlust des vertretungsbefugten Organs auch sonst vor, zB beim (überraschenden) Tod des Geschäftsführers oder bei dessen sofort wirksamem Rücktritt aus wichtigem Grund (§ 16a Abs 1 GmbHG). In dringenden Fällen sehen § 15a GmbHG und § 76 AktG die Möglichkeit der Bestellung eines Notgeschäftsführers (Notvorstands) vor. Für Genossenschaften wird zumindest in der Lehre eine analoge Anwendung dieser Vorschriften bejaht (*Strommer in Dellinger, GenG<sup>2</sup> § 15 Rz 20*).

Somit bestehen keine triftigen Gründe, warum die die Disqualifikation auslösende Verurteilung nicht sofort wirksam werden könnte.

### 1.7. Folgerungen

Aus all den vorstehenden Erwägungen ist der Schluss zu ziehen, dass – entgegen dem Entwurf – die Rechtskraft des die Disqualifikation auslösenden Strafurteils (wie in Deutschland) unmittelbar zum Verlust der Stellung als Geschäftsführer (und seiner Vertretungsbefugnis) bzw der Fähigkeit, als solcher bestellt zu werden, führen sollte. Eine Bestimmung des geltenden Rechts, die so konstruiert ist und sich offenbar bewährt hat, ist § 27 StGB. Daraus ergeben sich für den Gesetzestext Konsequenzen, die im folgenden Besonderen Teil dargestellt werden.

## 2. Besonderer Teil

### 2.1. Zu Art 1 (Änderungen des GmbHG)

2.1.1. § 15 Abs 1a: Die Liste der zur Disqualifikation führenden (Vermögens-)Delikte erscheint passend; dass auch der Betrug ein solches Delikt ist, ist neben den in den Erläuterungen gegebenen Gründen auch deshalb zu befürworten, weil ErwGr 23 der Richtlinie (1.2.1.) auch „betrügerisches“ Verhalten nennt; die Aufnahme des Betrugs ist somit jedenfalls richtlinienkonform. Weiters scheint die Grenze von einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe als Disqualifikationsvoraussetzung sowie das Ende der Disqualifikation drei Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung angemessen.

Änderungsbedarf ist im Hinblick auf die Erwägungen im Allgemeinen Teil nur beim Ersatz des Wortes „*darf*“ durch „*kann*“ gegeben (Streichungen ~~kennlich gemacht~~, Änderungen **gelb unterlegt**):

„Geschäftsführer ~~darf~~**kann** nicht sein, ...“

2.1.2. Zu § 16a: Im Sinn der Erwägungen im Allgemeinen Teil hätte die Ergänzung von § 16a Abs 3 GmbHG ersatzlos zu entfallen:

~~2. Dem § 16a wird folgender Abs. 3 angefügt:~~

~~„(3) Ist oder wird ein Geschäftsführer nach § 15 Abs. 1a oder 1b disqualifiziert, so hat er unverzüglich seinen Rücktritt zu erklären; dieser wird nach Ablauf von 14 Tagen wirksam.“~~

2.1.3. Zu § 127 Abs 28: Die Erläuterungen zum Entwurf führen im Allgemeinen Teil aus, die Richtlinienbestimmung sei bis zum 1. August 2023 umzusetzen. Der nationale Gesetzgeber ist somit ohnehin schon im Verzug. Da es sich beim vorgeschlagenen Gesetz um kein kompliziertes handelt, das zum Studium durch die beteiligten Rechtskreise oder zu deren sich darauf Einrichten eine (längere) Legisvakanz benötigt, die Erläuterungen keinen Grund für die Legisvakanz nennen und ein allfälliges Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Österreich tunlichst vermieden werden soll, wird vorgeschlagen, auf jegliche Legisvakanz zu verzichten (vgl Art 49 Abs 1 B-VG). Klargestellt bleiben muss freilich, dass nur die Rechtskraft von Verurteilungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, die Disqualifikation auslöst. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung folgendermaßen zu fassen:

~~3. Dem § 127 wird folgender Abs. 28 angefügt:~~

~~„(28) § 15 Abs. 1a und 1b sowie § 16a Abs. 3 treten mit 1. Dezember 2023 in Kraft und sind auf Verurteilungen anzuwenden, deren Rechtskraft nach dem 30. November 2023 **Inkrafttreten dieses Gesetzes** eingetreten ist.“~~

## 2.2. Zu Art 2 (Änderungen des AktG)

Hier kann auf die Ausführungen zu 2.1. verwiesen werden.

Daher ergeben sich beim vorgeschlagenen Gesetzestext folgende vorgeschlagene Änderungen:

2.2.1. Zu § 75 Abs 2a:

~~1. In § 75 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a, **und** 2b und 2e eingefügt:~~

~~„(2a) Vorstandsmitglied ~~darf~~**kann** nicht sein, ...“~~

2.2.2. § 75 Abs 2c (Verweis auf § 16a Abs 3 GmbHG) hätte zu entfallen:

~~(2c) Ist oder wird ein Vorstandsmitglied nach Abs. 2a oder 2b disqualifiziert, so gilt § 16a Abs. 3 GmbHG sinngemäß.~~

2.2.3. Inkrafttreten:

Hier ist auf die Ausführungen unter 2.1.3. zu verweisen:

2. Dem § 262 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) § 75 Abs. 2a, und 2b ~~und 2c tritt mit 1. Dezember 2023 in Kraft und~~ ist auf Verurteilungen anzuwenden, deren Rechtskraft nach dem 30. November 2023 **Inkrafttreten dieses Gesetzes** eingetreten ist.“

### 2.3. Zu Art 3 (Änderungen des GenG)

Es wird auf die Ausführungen zu 2.1. und 2.2. verwiesen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

#### 2.3.1. Zu § 15

1. In § 15 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a, **und** 2b ~~und 2c~~ eingefügt:

„(2a) Vorstandsmitglied ~~darf~~ **kann** nicht sein, ...“

2.3.2. § 15 Abs 2c (Verweis auf § 16a Abs 3 GmbHG) hätte zu entfallen:

~~(2c) Ist oder wird ein Vorstandsmitglied nach Abs. 2a oder 2b disqualifiziert, so gilt § 16a Abs. 3 GmbHG sinngemäß.~~

#### 2.3.3. Inkrafttreten

Hier ist auf die Ausführungen unter 2.1.3. zu verweisen:

2. Dem § 94k wird folgender § 94l angefügt:

„§ 94l. § 15 Abs. 2a, und 2b ~~und 2c tritt mit 1. Dezember 2023 in Kraft und~~ ist auf Verurteilungen anzuwenden, deren Rechtskraft nach dem 30. November 2023 **Inkrafttreten dieses Gesetzes** eingetreten ist.“

### 2.4. Zu Art 4 (Änderung des SE-Gesetzes)

Vorgeschlagene Änderung (vgl 2.1. und 2.2.)

1. In § 59 Abs. 4 wird das Zitat „§ 75 Abs. 2 AktG“ durch das Zitat „§ 75 Abs. 2 bis 2e **b** AktG“ ersetzt.

2. Dem § 67 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 59 Abs. 4 ~~tritt mit 1. Dezember 2023 in Kraft und~~ ist auf Verurteilungen anzuwenden, deren Rechtskraft nach dem 30. November 2023 **Inkrafttreten dieses Gesetzes** eingetreten ist.“

### 2.5. Zu Art 5 (Änderung des SCE-Gesetzes)

Vorgeschlagene Änderung (vgl 2.1. und 2.2.)

1. In § 25 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Werden Dritte zu geschäftsführenden Direktoren bestellt, gilt für sie § 15 Abs. 2a; **und** 2b ~~und 2e~~ GenG entsprechend.“

2. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 25 Abs. 1a ~~tritt mit 1. Dezember 2023 in Kraft und~~ ist auf Verurteilungen anzuwenden, deren Rechtskraft nach dem ~~30. November 2023~~ **Inkrafttreten dieses Gesetzes** eingetreten ist.“

## 2.6. zu Art 6 (Änderung des FBG)

2.6.1. Die vorgeschlagene Einfügung des Abs 2a in § 3 ist zu befürworten.

2.6.2. Zu § 19a:

Zu Abs 1: Die im Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil in den Punkten 2.1. bis 2.5. vorgeschlagenen Änderungen im materiellen Recht erfordern auch eine andere verfahrensrechtliche Regelung. Da vorgeschlagen wird, dass die Disqualifikation zur Unwirksamkeit des Bestellungsaktes (vgl auch den Vorschlag, in den Materiegesetzen das Wort „darf“ durch das Wort „kann“ – wie in Deutschland – zu ersetzen) bzw zum automatischen Wegfall der Amtsstellung beim Eintreten der Disqualifikation während aufrechter Amtsstellung führt, bedarf es keiner Normierung iSd § 19a Abs 1 Satz 1 FBG, dass ein disqualifizierter Organträger nicht eingetragen werden darf, weil sich dies schon aus der Nichtigkeit des Bestellungsaktes ergibt.

Zu Abs 4: § 19a Abs 4 FBG richtet sich an die Strafgerichte und ist somit im FBG eine lex fugitiva; die Bestimmung sollte daher besser in die StPO integriert werden. Dort sieht § 402 Satz 1 StPO bereits jetzt Folgendes vor:

*„Ist in einem Strafurteil auf den Verlust eines Rechtes erkannt worden oder ist in einem Gesetz vorgesehen, dass die Verurteilung einen solchen Verlust nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, so hat das Strafgericht die rechtskräftige Verurteilung der in Betracht kommenden Stelle bekanntzumachen.“*

Die Strafgerichte sind daher auf der Basis der vorgeschlagenen Regelung bereits nach dieser Bestimmung verpflichtet, den Rechtsverlust (Organstellung als Geschäftsführer etc) der „in Betracht kommenden Stelle“, die hier zweifellos das Firmenbuchgericht ist, bekanntzumachen. Da der § 19a Abs 4 des Entwurfs aber darüber hinaus dem Strafgericht den automationsunterstützten Abgleich der Strafkarte mit dem Firmenbuch vorschreibt, bedarf es einer gesonderten Regelung. Dabei sollte die Verpflichtung zur automationsunterstützten Verständigung des Firmenbuchgerichts in § 19a Abs 4 Satz 2 FBG auch im Gesetzestext bleiben, weil § 402 StPO die Automationsunterstützung nicht vorsieht. Überdies ist die ausdrückliche Erwähnung der Verständigungspflicht geeignet, die Strafgerichte besonders auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 19a Abs 4 FBG in der Fassung des Entwurfs in die StPO als § 402 Abs 2 zu übernehmen.



Zu Abs 5: Satz 1 schreibt vor, das Firmenbuchgericht habe im Fall der Verständigung durch das Strafgericht nach Abs 1 Satz 2 vorzugehen (amtswegige Strafregisterauskunft). Dies scheint überschießend, weil das Firmenbuchgericht wohl der (automationsunterstützten) Verständigung durch das Strafgericht vertrauen kann. Der Satz kann somit entfallen. Abs 5 Satz 2 bis 4 kann im Hinblick auf die vorgeschlagene eo-ipso-Wirkung der rechtskräftigen Verurteilung entfallen.

Dass der disqualifizierte Geschäftsführer (etc), der sein Amt und somit seine Vertretungsbefugnis verloren hat, amtswegig gelöscht werden kann, ergibt sich unmittelbar aus § 10 Abs 2 FBG. Um die Wirksamkeit der Disqualifikation sicherzustellen, sollte hier aber eine Verpflichtung des Firmenbuchgerichts zur amtswegigen Löschung normiert werden.

Im Hinblick auf das Gesagte wird daher vorgeschlagen, § 19a FBG folgendermaßen zu fassen:

*2. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:*

### **„Disqualifizierte Personen“**

~~§ 19a. (1) Als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstandsmitglied, Verwaltungsratsmitglied oder geschäftsführender Direktor einer Aktiengesellschaft, Europäischen Gesellschaft (SE), Genossenschaft oder Europäischen Genossenschaft (SCE) darf nicht in das Firmenbuch eingetragen werden, wer nach § 15 Abs. 1a oder 1b GmbHG, § 75 Abs. 2a oder 2b AktG bzw. § 15 Abs. 2a oder 2b GenG disqualifiziert ist. Ob eine solche Disqualifikation nach § 15 Abs. 1a oder 1b GmbHG, § 75 Abs. 2a oder 2b AktG bzw. § 15 Abs. 2a oder 2b GenG vorliegt, ist vom Firmenbuchgericht durch die Einholung einer Strafregisterauskunft amtswegig zu ermitteln; diese Abfrage kann auch automationsunterstützt erfolgen.~~

(2) Soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich erscheint, kann das Firmenbuchgericht gemäß Art. 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 über das System der Registervernetzung auch Informationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen, ob die betreffende Person nach dem Recht dieses Staats disqualifiziert oder in einem für die Disqualifikation relevanten Register eingetragen ist.

(3) Wird eine Person als Organmitglied im Sinn des Abs. 1 zum Firmenbuch angemeldet, der die Rechtsfolge der Disqualifikation nach § 44 Abs. 2 StGB bedingt nachgesehen wurde, so ist dies in der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen.

~~(4) Bei jeder die Rechtsfolge der Disqualifikation nach § 15 Abs. 1a oder 1b GmbHG, § 75 Abs. 2a oder 2b AktG oder § 15 Abs. 2a oder 2b GenG auslösenden Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist durch einen automationsunterstützten Abgleich der Strafkarte mit dem Firmenbuch zu ermitteln, ob die verurteilte Person bereits als Organmitglied im Sinn des Abs. 1 im Firmenbuch eingetragen ist. Ist dies der Fall, so ist das für die Gesellschaft zuständige Firmenbuchgericht automationsunterstützt von der Verurteilung der betreffenden Person zu verständigen.~~

(4) Aufgrund einer Verständigung nach Abs. 4 § 402 Abs 2 StPO hat das Firmenbuchgericht die disqualifizierte Person vom Amts wegen zu löschen.

~~(5) Aufgrund einer Verständigung nach Abs. 4 hat das Firmenbuchgericht nach Abs. 1 zweiter Satz vorzugehen. Im Fall einer Disqualifikation hat das Gericht die Gesellschaft aufzufordern, die disqualifizierte Person unverzüglich abzuberaufen und erforderlichenfalls für einen anderen gesetzlichen Vertreter zu sorgen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht binnen einer Frist von längstens zwei Monaten nach, so ist die disqualifizierte Person von Amts wegen zu löschen. Nach Rechtskraft des Löschungsbeschlusses und Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Eintragung der Löschung gilt die Person als abberufen; auf diese Rechtsfolge ist im Löschungsbeschluss hinzuweisen.~~

(65) Wurde einer bereits als Organmitglied im Sinn des Abs. 1 im Firmenbuch eingetragenen Person die Rechtsfolge der Disqualifikation nach § 44 Abs. 2 StGB bedingt nachgesehen, so ist dies dem zuständigen Firmenbuchgericht unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(76) Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die automationsunterstützte Abfrage des Strafregisters nach Abs. 1 und

2. den automationsunterstützten Abgleich der Strafkarten mit dem Firmenbuch sowie die automationsunterstützte Verständigung des Firmenbuchgerichts nach Abs. 4 § 402 Abs. 2 StPO.“

2.6.3. § 38 FBG wird befürwortet.

2.6.4. Zu Punkt 4. (Inkrafttreten) wird im Hinblick auf die Ausführungen zu 2.1.3. (sofortiges Inkrafttreten) folgende Änderung vorgeschlagen:

*4. Dem § 43 wird folgender Abs. 18 angefügt:*

„(18) § 3 Abs. 2a, § 19a und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit 1. Dezember 2023 in Kraft. § 3 Abs. 2a in der geänderten Fassung ist auf Anmeldungen zum Firmenbuch anzuwenden, die nach dem 30. November 2023 Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden.“

## 2.7. Vorgeschlagene Änderung der StPO

Im Hinblick auf die Ausführungen unter 2.6.2. wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung, ... zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

*Der bisherige § 402 erhält die Absatzbezeichnung (1). Ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:*

„(2) Bei jeder die Rechtsfolge der Disqualifikation nach § 15 Abs. 1a oder 1b GmbHG, § 75 Abs. 2a oder 2b AktG oder § 15 Abs. 2a oder 2b GenG auslösenden Verurteilung durch ein inländisches Gericht

ist durch einen automationsunterstützten Abgleich der Strafkarte mit dem Firmenbuch zu ermitteln, ob die verurteilte Person bereits als Organmitglied im Sinn des Abs. 1 im Firmenbuch eingetragen ist. Ist dies der Fall, so ist das für die Gesellschaft zuständige Firmenbuchgericht automationsunterstützt von der Verurteilung der betreffenden Person zu verständigen.“

2.8. Der bisherige „Artikel 7“ (Umsetzungshinweis) müsste „Artikel 8“ werden.

---

**Oberster Gerichtshof**  
**Wien, 22. August 2023**  
**Dr. Lovrek, Präsidentin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG